



**Ausbildungsschule
für Lehramtsanwärter**

Berufsschule
Berufsfachschule
Höhere Berufsfachschule
Fachschule
Fachoberschule
Berufliches Gymnasium

Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales JENA

Praktikumsschule 2020/21 der



Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung in Berufen der medizinischen Technologie

zwischen dem

Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport,
dieser letztvertreten durch den/die Schulleiter/in

Frau Andrea Veit
Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales
Rudolf-Breitscheid-Str. 56/58
07747 Jena
Tel. 03641- 35570
E-Mail: info@mefa.jena.de

(nachfolgend „Schule“ genannt)

und der/dem

vertreten durch die Geschäftsleitung

(nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt)

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Ziel des Kooperationsvertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 13 MT-Berufe-Gesetz (MTBG) ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Ausbildung Medizinischer Technologen nach Maßgabe des MTBG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vertrag begründet ausschließlich Rechte zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung.
- (3) Gemeinsames Ziel von Schule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine optimale organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (4) Das Leitbild des jeweiligen Kooperationspartners wird für die Zusammenarbeit gegenseitig geachtet.

2 Kooperationspartner

- (1) Bei der Schule handelt es sich um eine staatliche Schule nach § 18 Abs. 2 MTBG.
- (2) Die Schule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 3 MTAPrV und Anlage 5 Teil A MTAPrV für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 4, § 5 MTAPrV und Anlage 6 Teil A MTAPrV in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung. Die Schule überträgt dem Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Organisation der praktischen Ausbildung im turnusgemäßen Wechsel.
Die Organisation und Koordination weiterer, vom Träger der Ausbildung nicht selbst abzusichernder praktischer Ausbildungsabschnitte finden bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen statt. Mit diesen schließt der Träger der praktischen Ausbildung gesonderte Kooperationsverträge ab. Voraussetzung für diese Kooperationsverträge ist die Geeignetheit dieser Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Beim Abschluss dieser Kooperationsverträge ist die Schule einzubeziehen. Das Einvernehmen aller beteiligten Partner ist Voraussetzung für das Zustandekommen.
- (4) Die Partner der Kooperation
 - tauschen sich auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene regelmäßig und nach gegebenen Erfordernissen zeitnah aus
 - vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
 - entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien

- überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
 - beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Schule vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Schule jährlich _____ Wochen/Monate vor dem 15.6. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Ausbildungsjahr an der Schule in Anspruch nehmen will.

- (6) Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im turnusmäßigen Wechsel. Dieser Plan wird dem Träger der praktischen Ausbildung jährlich _____ Wochen vor Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt.

3 Ausbildung in Berufen der medizinischen Technologie

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 8 und § 9 MTBG gewährleisten zu können.
- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des § 28 MTBG der schriftlichen Zustimmung der Schule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen.
- (3) Fehlzeiten können nach § 16 Absatz 2 MTBG angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nicht überschreiten. Die Erreichung des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der praktischen Ausbildung legt in Abstimmung mit der Schule auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

- (4) Der/die Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

4 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Schule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.
- (2) Die Schule erteilt theoretischen und praktischen Unterricht im gesetzlich vorgegebenen Umfang gemäß § 13 Absatz 4 MTBG und gemäß der Anlage 5 MTAPrV sowie auf der Grundlage zusätzlicher landesrechtlicher Regelungen (z.B. Thüringer Lehrplan). Die Schule ist verantwortlich für eine hohe Qualität der Lehrveranstaltungen und die ständige Aktualisierung der Ausbildungsinhalte.
- (3) Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung, der Einsatz der Lehrkräfte und die Ausstattung den Anforderungen des § 18 MTBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (4) Die Schule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Schule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.
- (5) Die Schule stellt durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.
- (6) Die Schule überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes.
- (7) Die Schule unterstützt und berät die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 8 Abs. 3 der MTAPrV qualifizierte Person erfolgt.

- (8) Die Auszubildenden werden durch die Schule beraten und pädagogisch betreut.
- (9) Die Schule unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Besteht für die Schule ein berechtigter Grund, schulrechtliche Pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen anzuwenden bzw. einen Auszubildenden aus Gründen seines persönlichen Verhaltens vom Schulbetrieb auszuschließen, informiert sie den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich und bezieht diesen gegebenenfalls in die Vorgehensweise mit ein.
- (10) Die Schule betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Beruf des Medizinischen Technologen.
- (11) Die Schule unterstützt den Träger der praktischen Ausbildung bei der Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit. Das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt.

5 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.
- (2) Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt der Schule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Der Träger der praktischen Ausbildung sorgt dafür, dass die weitere(n) an der praktischen Ausbildung beteiligte(n) Einrichtung(en) der Schule die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen. Die Schule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise mit der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Im Rahmen der

Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Schule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.

6 Gemeinsame Aufgaben

- (1) Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 6 MTAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihm durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung legt die Schule die Note für die praktische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 4, § 5 MTAPrV und Anlage 6 Teil A MTAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der (den) weiteren Einrichtung(en) die geplante und strukturierte Praxisanleitung nach § 31 Abs. 1 MTBG im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Schule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber.
- (4) Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Schule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtung(en), die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Schule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (6) Die Schule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Schule allen Auszubildenden

kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.

- (7) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über anstehende Kündigungen bzw. Aufhebungen von Ausbildungsverhältnissen und streben ein abgestimmtes Verhalten in diesem Bereich an.

Über die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses durch den Träger der praktischen Ausbildung soll ein Einvernehmen mit der Schule hergestellt werden, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung berührt wäre.

- (8) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Schule haben die Auszubildenden nachweislich auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

8 Verantwortliche Mitarbeiter der Schule

Schulleitung/Abteilungsleitung: _____

Fachrichtungsleitung: _____

9 Verantwortliche Mitarbeiter des Trägers der Ausbildung

Geschäftsleitung/Hausleitung: _____

Leitende MTA/(zentrale) PA: _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung
Stempel der Schule

Unterschrift Geschäftsleitung
Stempel des Trägers der
praktischen Ausbildung